

Anwendung von Arzneimitteln bei Rassegeflügel und Rassetauben

Aspekte des Arzneimittelrechts und der Lebensmittelsicherheit

Glegentlich treten trotz aller Prophylaxemaßnahmen wie Optimierung der Haltung und Fütterung, Durchführung von Impfprogrammen und der Zugabe von Naturstoffen ins Futter bzw. Tränkwasser in den Rassegeflügelbeständen Krankheiten auf. Dabei kann es sich um Einzeltierkrankungen oder um Bestandsprobleme handeln. Bei Letzteren ist mitunter nach tierärztlicher Diagnosestellung eine medikamentelle Behandlung unumgänglich, insbesondere dann, wenn es sich um Infektionskrankheiten handelt. Allein schon aus Gründen des Tierschutzes ist in solchen Fällen der therapeutische Einsatz von Arzneimitteln geboten. Spätestens jetzt sollte sich der Züchter mit dem Tierarzneimittelrecht befassen, denn beim Bezug und der Anwendung von Arzneimitteln sind auch beim Rassegeflügel und bei Rassetauben die geltenden Rechtsgrundlagen einzuhalten. Die einschlägigen rechtlichen Vorgaben wie u. a. das Arzneimittelgesetz (AMG), die Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV) oder die Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sind recht komplex. Daher kann die nachfolgende Abhandlung nur die wichtigsten Punkte skizzieren und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn

von Arzneimitteln gesprochen wird, sind hier in der Regel Tierarzneimittel gemeint.

Einteilung von Arzneimitteln

Das Arzneimittelgesetz definiert Arzneimittel als „Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zur Anwendung im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmt sind und zur Heilung oder Linderung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten bestimmt sind (...)“. Unterschieden werden drei große Gruppen: freiverkäufliche, apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel. Erstere können z. B. im Tierbedarfshandel oder in Drogerien erworben werden. Die Zweitgenannten erhält man in öffentlichen Apotheken oder in der tierärztlichen Hausapotheke. Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel dürfen hingegen nur auf tierärztliche Verschreibung in Apotheken bzw. aus der tierärztlichen Hausapotheke abgegeben werden. Bis auf wenige Ausnahmen sind Arzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere generell verschreibungspflichtig (Arzneimittel-Verschreibungsverordnung).

Für alle Arzneimittel gilt das Zulassungsprimat. Das heißt, jedes anzuwendende Me-

dikament muss für die betreffende Tierart und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein (z. B. zur Behandlung von bakteriellen Atemwegserkrankungen bei Hühnern). Die Zulassung für Tierarzneimittel erteilt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Braunschweig oder auf europäischer Ebene die European Medicines Agency (EMA) in London.

Lebensmittel liefernde Tiere und Gesellschaftstiere

Im Arzneimittelrecht werden grundsätzlich Lebensmittel liefernde Tiere und Heimtiere unterschieden. Zu ersteren zählen neben Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, Kaninchen, Gehegewild, Nutzfischen und Bienen auch das Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Puten, Perlhühner, Wachteln, Strauße und Tauben). Von diesen Tieren können das Fleisch oder die Produkte wie Milch, Eier und Honig für die menschliche Ernährung genutzt werden. Dabei ist für eine Einordnung in die Gruppe der Lebensmittel liefernden Tiere der tatsächliche Haltungszweck unerheblich, vielmehr wird die Zugehörigkeit durch



Ein Stamm Holländische Zwerghühner im Gartenauslauf. Urzwerge zählen wie alle Rassehühner zu den Lebensmittel liefernden Tieren

die Tierart bestimmt. Es spielt also beispielsweise arzneimittelrechtlich keine Rolle, ob ein Hähnchen für die Schlachtung gemästet oder ein Stamm Urzwerghühner zur Freude im Garten gehalten wird – beide gelten als Lebensmittel lieferndes Tier. Ausnahmen sind nur bei Pferden (Eintragung in den Pferdepass) und bei Kaninchen (Tierhalterklärung) möglich.

Von den Lebensmittel liefernden Tieren werden arzneimittelrechtlich die Heimtiere abgegrenzt. Zu diesen zählen Zierfische, Zier- und Singvögel, Brieftauben, Terrariertiere, Kleinnager und Frettchen. Zählt man noch Hunde und Katzen dazu, spricht man auch von Gesellschaftstieren.

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass Tauben bei den Lebensmittel liefernden Tieren genannt wurden, Brieftauben hingegen bei den Heimtieren. Tatsächlich zählen sämtliches Rassegeflügel und auch die Rassetauben zu den Lebensmittel liefernden Tieren, die Brieftauben allerdings nicht. Dies erscheint paradox, da sowohl Brief- als auch Rassetauben von der Felsetaube abstammen und somit einer Art (*Columba livia f. domestica*) angehören. Auf die aus dieser Rechtssituation resultierenden Konsequenzen wird später noch eingegangen.

An dieser Stelle ein Hinweis zum Versandhandel mit Tierarzneimitteln, sei es der Versand durch Tierarztpraxen oder Online-Apotheken: Ein Versandhandel ist nur für Arzneimittel für Gesellschaftstiere erlaubt, nicht aber für Lebensmittel liefernde Tiere (außer freiverkäufliche Arzneimittel). Folglich dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Medikamente für Rassegeflügel und Rassetauben nicht im Versandhandel erworben werden.

Arzneimittelrückstände und Verbraucherschutz

Nachdem ein Arzneimittel dem Körper zugeführt wurde, sei es z.B. durch Injektion oder Aufnahme über den Schnabel, verteilt es sich im Körper und erreicht den Wirkort. Schließlich setzen Umwandlungs- und Ausscheidungsprozesse ein, die den Wirkstoff wieder aus dem Körper entfernen. Man findet also nach jeder Medikamentenanwendung über einen gewissen Zeitraum messbare Konzentrationen des Wirkstoffs oder seiner Umwandlungsprodukte in den essbaren Geweben des Tierkörpers und möglicherweise auch in den tierischen Produkten wie z.B. den Eiern. Vor solchen Rückständen und davon ausgehenden unerwünschten Wirkungen soll der Verbraucher geschützt werden. Das heißt, tierische Lebensmittel



Die Brieftaube (l.) gehört arzneimittelrechtlich zu den Heimtieren, der Wiener Kurze wie alle Rassetauben hingegen zu den Lebensmittel liefernden Tieren

FOTOS: WIEDEMANN

dürfen keine Arzneimittelrückstände enthalten, die ein Risiko für den Verbraucher darstellen können. In diesem Zusammenhang spielen die Begriffe „erlaubte Tagesdosis“ (Acceptable Daily Intake, ADI) und Rückstandshöchstmenge (Maximum Residue Limit, MRL) eine bedeutende Rolle. Die erlaubte Tagesdosis bezeichnet die Dosis einer Substanz, die bei lebenslanger täglicher Einnahme als medizinisch unbedenklich für den Verbraucher betrachtet wird. Ermittelt wird dieser Wert durch Fütterungsversuche an Labornagern (Ratten und Mäuse) unter nachfolgender Einbeziehung eines Sicherheitsfaktors. In Deutschland ist z. B. das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin mit dieser Ermittlung befasst. Aus der erlaubten Tagesdosis eines Wirkstoffes kann dann unter der Berücksichtigung von durchschnittlichen Verzehrsgewohnheiten die Rückstandshöchstmenge in essbaren Geweben oder tierischen Produkten ermittelt werden. Daraus wiederum werden sogenannte Wartezeiten nach der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren festgesetzt. Das BVL definiert diese wie folgt: „Die Wartezeit ist die Zeit, die nach der letzten Verabreichung eines Arzneimittels an ein Tier bis zum Zeitpunkt der Gewinnung von Lebensmitteln von diesem Tier einzuhalten ist und die gewährleistet, dass eventuelle Rückstände festgelegte Höchstmengen für arzneilich wirksame Stoffe nicht überschreiten.“ Die festgesetzte Wartezeit für das entsprechende Arzneimittel kann in der Packungsbeilage nachgelesen werden. Der Tierarzt ist außerdem verpflichtet, bei Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln den Tierhalter auf die Einhaltung der Wartezeit für Fleisch und Produkte hinzuweisen. Innerhalb der

Wartezeit dürfen Fleisch und Eier des Geflügels nicht für den menschlichen Verzehr gewonnen werden.

Verordnung (EU) 37/2010

Diese Verordnung der EU-Kommission regelt die Einordnung pharmakologisch wirksamer Stoffe hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischer Herkunft und ist unmittelbar für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindend. Da wie erwähnt sämtliches Rassegeflügel und auch die Rassetauben zu den Lebensmittel liefernden Tieren zählen, ist diese Verordnung für ihre Züchter und Halter von Bedeutung. Im Anhang dieser Verordnung finden sich zwei Tabellen. Bei Lebensmittel liefernden Tieren dürfen ausschließlich Arzneimittel mit Wirkstoffen aus Tabelle 1 angewandt werden, da für diese Rückstandshöchstmengen für das Fleisch und die Produkte festgelegt wurden bzw. keine Festlegung erforderlich ist. Tabelle 2 hingegen enthält Substanzen, für die keine Rückstandshöchstmengen festgesetzt werden können. Diese Wirkstoffe sind für Lebensmittel liefernde Tiere verboten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch geringste Rückstandskonzentrationen im Lebensmittel für den Verbraucher schädliche Wirkungen haben können. Einige dieser Stoffe sind beispielsweise krebserregend. Daher gilt für alle in Tabelle 2 genannten Wirkstoff- oder Wirkstoffgruppen eine Nulltoleranz in Fleisch und Eiern. Im Einzelnen zählen dazu: Aristolochiasäure, Chloroform, Chloramphenicol, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Nitrofurane, Dimetridazol, Metronidazol und Ronidazol. ▶

Zusammenfassend kann man sagen, dass Arzneimittel mit Wirkstoffen aus Tabelle 2 und solchen, die nicht in Tabelle 1 genannt sind, nicht bei Geflügel und Rasetauben eingesetzt werden dürfen. Eine praktische Bedeutung hat dieses Verbot insbesondere bezüglich der Nitroimidazole wie Metronidazol, Dimetridazol, Carnidazol und Ronidazol. Diese Stoffe sind zur Behandlung von Infektionen mit Einzellern wie Trichomonaden bei Tauben und Ziervögeln („Gelber Knopf“) sowie Histomonaden bei Puten, Pfauen und Hühnern („Schwarzkopfkrankheit“) wirksam. Sie dürfen aber aus arzneimittelrechtlichen Gründen nur bei Brieftauben und Ziervögeln eingesetzt werden, nicht hingegen beim Geflügel und bei Rasetauben.

Erinnert sei in diesem Kontext auch an den letzten Skandal vom Sommer 2014, als in Futtermitteln in Deutschland und den Niederlanden Furazolidon nachgewiesen wurde. Dieser Stoff gehört zu den Nitrofuranen, die in Tabelle 2 gelistet sind. Aus Gründen des Verbraucherschutzes wurden in der Folge in den Niederlanden ca. 2.500 Kälber getötet und unschädlich beseitigt. Der Wirkstoff Furazolidon ist auch in der Taubenmedizin von Bedeutung. Er kann zur Behandlung von Infektionen mit *Escherichia coli*, der akuten Salmonellose und zur Bekämpfung von Sekundärinfektionen bei der Jungtaubenkrankheit bei Brieftauben verwendet werden. Da Furazolidon aber in Tabelle 2 der Verordnung 37/2010 aufge-

führt ist, ist die Anwendung bei Rasetauben verboten.

Verschreibung von Arzneimitteln, Abgabe an den Tierhalter und orale Anwendung

Tierärzte besitzen in Deutschland ein eingeschränktes Dispensierrecht. Dies erlaubt ihnen u.a., Arzneimittel für die behandelten Tiere vom Hersteller oder Großhandel zu beziehen und an die Tierhalter abzugeben. Das tierärztliche Dispensierrecht stellt eine Ausnahme vom Apothekenmonopol dar und gilt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung nach tierärztlicher Diagnosestellung. Die Arzneimittelabgabe ist dabei auf das unbedingt notwendige Ausmaß zur Sicherstellung der arzneilichen Versorgung der Tiere beschränkt. Ungeachtet dieser Möglichkeit der direkten Arzneimittelabgabe aus der tierärztlichen Hausapotheke kann der Tierarzt für Arzneimittel ein Rezept für die behandelten Tiere ausstellen, das der Tierhalter dann in einer öffentlichen Apotheke einlöst. Bei Lebensmittel liefernden Tieren dürfen die Arzneimittel allerdings nur in Mengen abgegeben oder verschrieben werden, die innerhalb festgesetzter Fristen verbraucht werden. So gilt auch für Rassegeflügel und Rasetauben eine maximale Abgabemenge für den Bedarf von sieben Tagen („7-Tage-Regel“) für Antibiotika mit systemischer Wirkung (Ausnahme: Zulassungsbedingungen sehen eine längere

Behandlungsdauer vor) bzw. eine „31-Tage-Regel“ für andere Arzneimittel. Eine Abgabe auf Vorrat (noch nicht im Bestand vorhandene Tiere oder noch nicht eingetretene Erkrankungen) ist nicht vorgesehen.

Arzneimittel sind so zu lagern, dass ihre einwandfreie Beschaffenheit gewährleistet ist. Hinweise zur Lagerung findet man auf dem Behältnis und in der Packungsbeilage. So sind einige Arzneimittel im Kühlschrank zu lagern, andere bei Raumtemperatur. Der Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung oder starken Temperaturschwankungen ist selbstverständlich. Auch müssen Tierarzneimittel für Kinder und Unbefugte unzugänglich gelagert werden. Dies geschieht möglichst außerhalb des direkten Stall- oder Schlagbereiches in einem abschließbaren Schrank. Bei der Entnahme von Arzneimitteln aus der Packung sollte auf größtmögliche Hygiene geachtet werden. Angebrochene Packungen sind sorgfältig zu verschließen. Weiterhin ist das Verfallsdatum zu beachten: Nach Ablauf dessen dürfen Arzneimittel nicht mehr angewendet werden. Die Entsorgung nicht benötigter oder nicht mehr haltbarer Arzneimittel kann über den Hausmüll erfolgen, soweit keine anderen Angaben gemacht wurden.

Beim Geflügel und bei Rasetauben werden im Rahmen der arzneilichen Behandlung von Beständen oder Tiergruppen oftmals Medikamente über das Futter oder Tränkwasser verabreicht. Diese orale Arzneimittelanwendung ist ein besonders sensibler Bereich beispielsweise bezüglich der Dosiergenauigkeit oder der Verschleppung von Wirkstoffen in unbehandelte Tiergruppen und die Umwelt. Daher wurde im März 2014 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Leitfadens „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“ veröffentlicht. Dieser beschreibt Grundsätze bezüglich der Verschreibung, Lagerung und Anwendung derartiger Tierarzneimittel. Unter anderem ist die Erstellung betrieblicher Risikomanagementpläne mit Maßnahmen zur Beherrschung kritischer Punkte vorgesehen (Sicherung der wirksamen Dosis, Verschleppung, Anwendersicherheit, Umwelt).

Therapienotstand und Umwidmung

Für Arzneimittel gilt das Zulassungsprimat. Das heißt, das anzuwendende Medikament muss für die jeweilige Tierart und das Anwendungsgebiet zugelassen sein. Wenn kein für die entsprechende Tierart oder das vorgesehene Anwendungsgebiet zugelassenes Arzneimittel vorhanden ist und die arz-



Da Rassegeflügel zu den Lebensmittel liefernden Tierarten gehört, müssen alle Wirkstoffe, die eingesetzt werden sollen, in Tabelle 1 der Verordnung (EU) 37/2010 gelistet sein



Eine Auswahl von Arzneimitteln zur Behandlung des „Gelben Knopfes“ bei Brieftauben.

Die Anwendung bei Rassetauben ist verboten

FOTOS: WIEDEMANN

neiliche Versorgung der Tiere ernsthaft gefährdet ist, liegt ein Therapienotstand vor. Dann darf der Tierarzt eine sogenannte Umwidmung vornehmen, also ein für die Tierart und das Anwendungsgebiet nicht zugelassenes Arzneimittel einsetzen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier zu befürchten ist. Dank der Wirtschaftsfügelbranche sind für Hühner vergleichsweise viele Arzneimittel zugelassen. Die übrigen Arten des Rassegeflügels und die Rassetauben zählen hingegen zu den „Minor Species“, also seltener gehaltenen und damit für den Arzneimittelmarkt weniger bedeutenswerten Arten. Das bedeutet, dass es für diese Tierarten kaum zugelassene Arzneimittel gibt und daher Umwidmungen an der Tagesordnung sind.

Die Umwidmung darf nur durch den Tierarzt erfolgen und folgt festgelegten Regeln, der sogenannten Umwidmungskaskade: (1) Arzneimittel für zu behandelnde Tierart und diagnostiziertes Anwendungsgebiet zugelassen, (2) Arzneimittel für zu behandelnde Tierart, aber anderes Anwendungsgebiet zugelassen, (3) für andere Tierart zugelassenes geeignetes Arzneimittel, (4) in D zugelassene Humanarzneimittel oder aus EU/EWR importierte Tierarzneimittel für Lebensmittel liefernde Tiere oder schließlich (5) in Apotheke hergestelltes oder durch Tierarzt verdünntes Arzneimittel. Bei der Umwidmung von Arzneimitteln muss der Tierarzt Mindestwartezeiten für essbare Gewebe und tierische Produkte festlegen. Diese betragen 28 Tage für Fleisch

und 7 Tage für Eier. Das umgewidmete Arzneimittel darf nur durch den Tierarzt oder unter seiner Aufsicht angewendet werden. Außerdem sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 37/2010 zu beachten. Dies bedeutet beispielsweise, dass trotz eines Therapienotstands bei der Behandlung des „Gelben Knopfes“ bei Rassetauben oder der „Schwarzkopfkrankheit“ bei Puten die für Brieftauben zugelassenen Arzneimittel mit hierfür geeigneten Wirkstoffen (Nitroimidazole) nicht umgewidmet werden dürfen. Ebensoviele dürfen Arzneimittel mit dem Wirkstoff Fipronil (z. B. Frontline® Spray/Fa. Merial) zur Behandlung eines Befalls mit der Nordischen Vogelmilbe bei Hühnern umgewidmet werden, obwohl es bei Ziervögeln gute Erfahrungen mit der Anwendung als Spray bei der Milbenbekämpfung gibt. Beim Rassegeflügel verbietet sich dessen Einsatz, da der Wirkstoff nicht in Tabelle 1 der Verordnung (EU) 37/2010 gelistet ist. Außerdem werden bei Fasanen Unverträglichkeitsreaktionen nach Behandlung mit Fipronil beobachtet.

Antibiotikaminimierung

Die am 1. April 2014 in Kraft getretene 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes enthält als Kernstück die Etablierung eines Konzeptes zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes. Dies wurde nötig, um dem vermehrten Auftreten antibiotikaresistenter Erreger in der Human- und Veterinärmedizin entgegenzutreten. Obwohl die Öffentlichkeit vorrangig die Tiermedizin für die bedenkliche Resistenzsituation in der Humanmedizin ver-

antwortlich macht, können Studien nachweisen, dass diese vordergründig die Folge eines überdurchschnittlichen Verschreibungsverhaltens der Humanmediziner ist. Trotzdem sind Konzepte zur Antibiotikaminimierung in den Nutztierbeständen unumgänglich. Allerdings sind die Züchter und Halter von Rassegeflügel und Rassetauben von der Pflicht zur Meldung der Antibiotikaverbrauchsmengen in aller Regel nicht betroffen (Meldepflicht besteht nur für gewerbsmäßige Tierhalter). Außerdem werden die geltenden Bestandsuntergrenzen von 1 000 Mastputen bzw. 10 000 Masthähnchen (ab dem Schlupf, durchschnittlich gehaltene Tierzahl im Halbjahr) in Rassegeflügelzuchten wohl nicht erreicht. Dies entbindet aber Züchter von Rassetauben und Rassegeflügel nicht von der Verantwortung, geeignete Prophylaxemaßnahmen im Bestand durchzuführen, um die Notwendigkeit eines Einsatzes von Arzneimitteln und insbesondere Antibiotika niedrig zu halten.

Dokumentation: Abgabebeleg, Bestandsbuch und Bestandsregister

Wenn ein Tierarzt Lebensmittel liefernde Tiere wie Rassegeflügel und Rassetauben behandelt oder Medikamente für diese abgibt, wird er einen Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg (AuA-Beleg) ausstellen und diesem dem Tierhalter unter Hinweis auf die einzuhaltenden Wartezeiten aushängen. Das gilt auch für Behandlungen von Tieren auf Ausstellungen durch den von der Ausstellungsleitung beauftragten Tierarzt. Der AuA-Beleg ist über den Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Bei Bezug apothekenpflichtiger Arzneimittel aus öffentlichen Apotheken dient die Quittung als Erwerbsnachweis. Darüber hinaus ist der Züchter oder Halter Lebensmittel liefernder Tiere verpflichtet, ein Bestandsbuch zu führen (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung). In dieses muss jede Anwendung apotheken- oder verschreibungspflichtiger Arzneimittel unverzüglich eingetragen werden. Die Form dieses Buches ist dabei nicht vorgeschrieben – eine schriftliche oder elektronische Führung ist möglich. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Daten für die Dauer von fünf Jahren unveränderlich, lesbar und jederzeit verfügbar sind. Die Aufbewahrungspflicht endet also nicht mit der Schlachtung oder dem Verkauf eines Tieres. Im Bestandsbuch sind allgemein verständlich, übersichtlich und zeitlich geordnet zu dokumentieren: (1) Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, (2) Standort der behandelten Tiere zum Zeitpunkt der Be-



Unerlässlich ist die Dokumentation im Züchterbüro – hier Bestandsbuch und Bestandsregister

FOTOS: WIEDEMANN

handlung und in der Wartezeit, (3) Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, Nummer des tierärztlichen AuA-Belegs, (4) Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels, (5) Datum der Anwendung und Nachbehandlungen, (6) Wartezeit in Tagen (Fleisch/Eier) und (7) Name der anwendenden Person. Vorlagen für das Bestandsbuch sind im Internet als Download verfügbar oder beim zuständigen Veterinärämter erhältlich. Weiterhin ist ein Bezug über den Fanshop des BDRG möglich.

Nicht verwechselt werden sollte das Bestandsbuch mit dem sogenannten Bestandsregister. Dieses hat seine Grundlage im Tierseuchenrecht und dient der Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen. Somit kann im Seuchenfall das Risiko einer Weiterverbreitung und unkontrollierten Ausbreitung reduziert werden. Laut Geflü-

gelpestverordnung ist für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse („Geflügel“) ein Bestandsregister zu führen. Tauben zählen in dieser Verordnung zu den „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten“ und sind hiervon nicht betroffen (Ausnahme: Haltung zu Erwerbszwecken). Das Bestandsregister für Geflügel umfasst folgende Angaben:

(1) Zugang von Geflügel – Datum und Art des Geflügels, Name und Anschrift des Vorbesitzers und des Transporteurs, (2) Abgang von Geflügel – Datum und Art des Geflügels, Name und Anschrift des künftigen Tierhalters und des Transporteurs, (3) zusätzlich, wenn mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden – je Werktag Anzahl veredelter Tiere, (4) zusätzlich, wenn mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden – je Werktag Gesamtzahl der gelegten Eier und (5) zusätzlich bei Abgabe von Geflügel auf Geflügel ausstellungen – Angabe der Anzahl und der Kennzeichnung (Ringnummer) des Geflügels. Auch für das Bestandsregister sind Vorlagen im Internet als Download verfügbar oder beim zuständigen Veterinärämter erhältlich.

Zusammenfassung

Arzneimittel dienen der Heilung und Vermeidung von Krankheiten bzw. der Linderung von Symptomen. Auch Tiere haben ein Recht auf arzneiliche Versorgung. Dies regelt das Tierschutzgesetz, ein Rechtsgut mit Verfassungsrang. Da allerdings die Belange des Verbraucherschutzes gewahrt werden müssen, ist die Arzneimittelanwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren streng reguliert. Lebensmittel liefernde Tiere werden anhand der Tierart und nicht anhand des Haltungszweckes definiert (Ausnahme: Pferde, Kaninchen, Brieftauben). Sämtliches vom BDRG betreute Rassegeflü-

gel einschließlich der sich im Anerkennungsverfahren befindlichen Japanischen Legewachteln und auch die Rassetauben sind somit Lebensmittel liefernde Tiere. Daher dürfen beispielsweise nur für Brieftauben zugelassene Medikamente nicht kritikal bei Rassetauben eingesetzt werden.

Tierärzte können Arzneimittel an Tierhalter abgeben, allerdings nur für behandelte Tiere im konkreten Einzelfall und nicht auf Vorrat. Die festgelegte Dosierung sowie Dauer und Art der Verabreichung müssen umgesetzt werden. Festgelegte Wartezeiten für essbare Gewebe und Eier sind nach Medikationen strikt einzuhalten, um bedenkl. Rückstände in Lebensmitteln zu vermeiden.

Für Züchter und Halter von Rassegeflügel und Rassetauben besteht eine Dokumentationspflicht bezüglich des Erwerbs und der Anwendung von Arzneimitteln. Die Dokumentation erfolgt dabei als tierärztlicher Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg (Erwerb) und als Bestandsbuch (Anwendung). Die Verwendung eines sogenannten Kombibelegs ist möglich. Belege und Bestandsbuch sind 5 Jahre aufzubewahren.

Der Umgang mit Tierarzneimitteln in Rassegeflügel- und Rassetaubenbeständen wird durch die zuständige Behörde (Veterinärämter) überwacht. Dafür dürfen amtliche Tierärzte das Grundstück betreten, die Ställe und Schläge besichtigen und auch Proben entnehmen. Der Züchter oder Halter hat hierbei eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht. Die Überwachungsintensität ist regional verschieden, die arzneimittelrechtlichen Grundlagen gelten aber für alle Züchter und Halter als Lebensmittelproduzenten gleichermaßen. Gerade bei Lebensmittel liefernden Tieren werden Verstöße teils schwer geahndet (Geldbußen und Haftstrafen sind möglich). Da die Erzeugung natürlicher Lebensmittel wie frischer Eier und eines eigenen Bratens in der Öffentlichkeit häufig als ein Vorzug der Rassegeflügelzucht und -haltung dargestellt wird und viele Züchter die erzeugten Produkte auch im eigenen Haushalt verwenden, sollten sich alle im BDRG organisierten Rassegeflügelzüchter bemühen, die Anforderungen verantwortungsbewusst umzusetzen. Eine fundierte Sachkunde der Züchter in diesem Themenkomplex kann die öffentliche Wahrnehmung positiv beeinflussen.

Die Autoren danken Tierärztin Lydia Kuhnert (Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie, Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig) für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

DR. MARKUS FREICK,
PROF. HANS-JOACHIM SCHILLE

Auf einen Blick – Arzneimiteleinsetz bei Rassegeflügel und Rassetauben

- ✓ Tiere haben ein Recht auf arzneiliche Versorgung (Tierschutz)
- ✓ im BDRG betreute Rassegeflügelarten sind Lebensmittel liefernde Tiere
→ Belange des Verbraucherschutzes müssen gewahrt werden
- ✓ Arzneimiteleinsetz nur nach tierärztlicher Diagnosestellung
- ✓ festgelegte Dosierung, Art und Dauer der Verabreichung einhalten
- ✓ Vorschriften für Lagerung laut Packungsbeilage einhalten
- ✓ Wartezeiten für essbare Gewebe und Eier einhalten
- ✓ Dokumentationspflicht: AuA-Belege aufbewahren und Bestandsbuch führen
- ✓ bei Fragen: Hoftierarzt oder Veterinärämter konsultieren